

Das Fahrrad ist ein Fahrzeug – und Radfahrende sind Fahrzeugführer mit allen Rechten und Pflichten. Deshalb gelten zunächst die allgemeinen Regeln für den Fahrzeugverkehr. Auf diese Regeln geht der folgende Beitrag nur ein, wenn sie besondere Bedeutung für Radfahrende haben. Außerdem enthält die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) Vorschriften speziell für den Radverkehr. Um diese Vorschriften, ihre Beachtung und mögliche Konflikte soll es hier vor allem gehen.

Wo fahre ich mit dem Fahrrad?

In der Regel auf der Fahrbahn („auf der Straße“), denn das Fahrrad ist ein Fahrzeug (§ 2 StVO).

Radwege: Sonderwege für Radfahrende

Wer darf auf einem Radweg fahren?

Radfahrende (Ausnahmen für Rad fahrende Kinder s. u.)

Wer gehört nicht auf den Radweg?

Fußgänger, Inline-Skater (falls nicht durch Zusatzzeichen zugelassen), Motorräder, Autos. Kraftfahrzeuge dürfen auf Radwegen nicht fahren, halten oder parken.



Zeichen 237
Radweg

Benutzungspflichtige Radwege

Wenn Sie dieses Verkehrszeichen sehen, haben Sie einen benutzungspflichtigen Radweg vor sich. Auf einem so gekennzeichneten Radweg müssen Radfahrende fahren, auch wenn sie meinen, dass sie auf der Fahrbahn besser vorankommen würden. Die Benutzungspflicht gilt jeweils für die Fahrtrichtung, die mit dem Schild gekennzeichnet ist. Auf einem Radweg kann also auch Gegenverkehr angeordnet werden. Meist sind es Bordsteinradwege, die mit dem Radwegzeichen ausgeschildert sind. Zunehmend werden aber auch Radfahrstreifen angelegt. Das sind Sonderwege für Radfahrer auf Höhe der Fahrbahn, die durch eine durchgezogene weiße Linie abgetrennt sind. Zu ihnen gehört ebenfalls das blaue Radwegschild.



Andere Radwege

Es gibt auch andere Radwege ohne Benutzungspflicht. An ihnen stehen keine Radwegschilder. Man erkennt sie oft daran, dass daneben noch ein Gehweg verläuft. In manchen Städten sind sie auch in einer anderen Farbe als der Gehweg gepflastert, oft in rot. Sie können auch mit einem aufgemalten Fahrradsymbol markiert sein (siehe Abbildung).



Zeichen 241
Getrennter
Rad- und Gehweg

Getrennter Rad- und Gehweg

Hier verlaufen Rad- und Gehweg nebeneinander. Das Schild steht meist zwischen den beiden Wegen. Radfahrende dürfen nicht auf den Gehweg ausweichen, auch nicht zum Überholen.



Zeichen 240
Gemeinsamer
Geh- und Radweg

Gemeinsamer Geh- und Radweg

Auch hier dürfen Radfahrende nicht auf der Fahrbahn fahren, sondern müssen sich den Weg mit den Fußgängern teilen. Radfahrende haben keinen Vorrang, die Fußgänger müssen sie aber durchfahren lassen. Die StVO sagt, dass sie auf Fußgänger Rücksicht nehmen müssen. Das bedeutet, dass man als Radfahrer klingeln darf, um Fußgänger zu warnen, aber warten muss, bis sie den Weg frei machen. Als Radfahrer sollte man immer darauf achten, ob die Fußgänger das Klingelsignal gehört haben und wie sie darauf reagieren. Manchmal weichen Fußgänger erst mit Verzögerung aus und geraten dadurch vor das Fahrrad. Man darf sie aber auch nicht durch zu dichtes Vorbeifahren erschrecken – Fahrräder kommen ja lautlos und überraschend heran.

Andere Wege



Zeichen 239
Gehweg

Gehweg

Gehwege sind für Radfahrende über zehn Jahren tabu. Wer auf dem Gehweg fährt, gefährdet Fußgänger, aber auch sich selbst. Denn an Ausfahrten und Einmündungen kommt es zu gefährlichen Begegnungen mit Autofahrern. Bei Unfällen geben die Gerichte fast immer dem Radfahrer auf dem Gehweg die Alleinschuld. Fahren auf dem Gehweg ist grob verkehrswidrig und rücksichtslos. Trotzdem ist es immer wieder zu sehen. Oft sind es Radfahrer, die sich auf der Fahrbahn unsicher fühlen und auf den Bürgersteig ausweichen, weil kein Radweg vorhanden ist. Auf dem Gehweg sind sie tatsächlich aber viel stärker gefährdet. Das Gehweg-Schild steht nur an solchen Gehwegen, bei denen eine Klarstellung nötig ist.



Zeichen 239
Gehweg
mit Zusatzschild
„Radfahrer frei“



Zeichen 242
Fußgängerzone
mit Zusatzschild
„Radfahrer frei“

Gehweg – Radfahrer frei

Auf Gehwegen mit dem Zusatzschild „Radfahrer frei“ ist das Radfahren erlaubt – aber nicht vorgeschrieben. Als Radfahrer hat man hier die Wahl, die Fahrbahn zu benutzen. Wenn man sich für den frei gegebenen Gehweg entscheidet, muss man aber mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Dies gilt auch für frei gegebene Fußgängerzonen. Das steht so in der StVO, obwohl man sich bei 4–7 km/h (Schrittempo) schon bemühen muss, das Fahrrad im Gleichgewicht zu halten. Wenn man zu schnell ist und einen Fußgänger anfährt, hat man vor Gericht jedenfalls schlechte Aussichten – zumal Fußgänger auf Gehwegen und in Fußgängerzonen absoluten Vorrang haben und keinesfalls behindert oder gefährdet werden dürfen.

Fahren auf der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 und 2 StVO)

Wenn kein beschilderter Radweg vorhanden ist, dürfen Radfahrende die Fahrbahn benutzen. Dort gilt wie sonst auch das Rechtsfahrgebot. Radfahrende müssen also rechts am Fahrbahnrand fahren. Aber wie weit rechts ist das? Durch den Rinnstein, wo sich Schmutz und Scherben sammeln? Oder nahe an parkenden Autos vorbei, deren Türen sich plötzlich öffnen? Besser nicht! Etwa eine Autotürbreite Abstand (mehr als 1 Meter) kann bei parkenden Autos angemessen sein, sonst etwas weniger (0,80 m). Gemeint ist dabei immer der Abstand vom Lenkerende.

Vorbeifahren (§ 6 StVO)

Wollen Autofahrer an Hindernissen (z. B. Fahrbahnverengungen, parkende Autos) auf ihrer Seite der Fahrbahn vorbeifahren, müssen sie entgegenkommende Radfahrer vorher durchfahren lassen, wenn nicht genug Raum für beide vorhanden ist, um gefahrlos zu passieren. Radfahrer dürfen nicht auf den Gehweg oder in den Rinnstein abgedrängt werden, denn dort steigt das Unfallrisiko!

Schutzstreifen

Der Schutzstreifen ist als Teil der Fahrbahn mit einer unterbrochenen Linie abgeteilt, mit Fahrradpiktogrammen gekennzeichnet und für Radfahrende bestimmt. Er ist schmaler als eine Fahrbahn und darf nur bei Bedarf von anderen Fahrzeugen mitbenutzt werden (z. B. wenn die Fahrbahn für die Begegnung von zwei Lkw nicht ausreicht). Radfahrende dürfen dann aber nicht gefährdet werden. Parken ist auf Schutzstreifen verboten.



Zeichen 244
Fahrradstraße

Fahrradstraße

Fahrradstraßen können dort eingerichtet werden, wo der Fahrradverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder demnächst sein wird. Andere Fahrzeugarten können ausnahmsweise durch Zusatzschild zugelassen werden. Auf Fahrradstraßen dürfen alle Fahrzeuge nur mit 30 km/h fahren, allerdings müssen Autofahrer ihre Geschwindigkeit noch weiter verringern und sich dem Fahrradverkehr anpassen, wenn dies nötig ist. Zu zweit nebeneinander zu fahren ist auf Fahrradstraßen immer erlaubt.

Rechts vorbeifahren (§ 5 Abs. 8 StVO)

Radfahrende dürfen auch rechts an wartenden Autos vorbeifahren, wenn ausreichend Raum vorhanden ist (etwa 1 m). Dieses Rechtsüberholen ist nur zwischen der Fahrzeugkolonne und dem Bordstein erlaubt, nicht zwischen Fahrzeugschlangen. Leider gibt es keine Vorschrift, nach der Autofahrer ausreichend Platz lassen müssen.

In welcher Richtung darf ich fahren? (§ 2 Abs. 1 StVO)

Für Radfahrende gilt das Rechtsfahrgebot! Und zwar nicht nur auf der Fahrbahn, sondern auch auf Radwegen, Radfahrstreifen, frei gegebenen Gehwegen, Schutzstreifen und Fahrradstraßen. Also fast überall – mit den unten genannten Ausnahmen. Trotzdem kommen rechts fahrenden Radfahrern immer wieder Radfahrer entgegen, die auf dem linksseitigen Radweg fahren. Das verunsichert die richtig fahrenden Radfahrer, die sich zum Ausweichen genötigt fühlen. Oft weichen aber diese Geisterfahrer selbst ganz überraschend aus, gern auch auf den angrenzenden Gehweg, auf dem Radfahrer bekanntlich nichts verloren haben.

Gefährlich wird das Falschfahren auch an Einmündungen, Kreuzungen und Ausfahrten, denn dort rechnen Autofahrer nicht mit Radverkehr von rechts. Autofahrer, die nach rechts auf die Fahrbahn einbiegen wollen, schauen oft nur nach links und übersehen dabei Radfahrer, die links fahren und deshalb von rechts herankommen. Übrigens behalten auch solche Radfahrer ihre Vorfahrt, sie müssen aber damit rechnen, dass sie übersehen werden, und müssen deshalb Blickkontakt zum Autofahrer suchen.

Ausnahmen vom Rechtsfahrgebot

Wenn ein blaues Radwegschild für die linke Fahrtrichtung aufgestellt ist, dürfen Radfahrer ausnahmsweise links von der Fahrbahn fahren – und wenn ein solcher linker Radweg eingerichtet ist, rechts aber keiner, müssen sie sogar links fahren.



Ein einzeln stehendes Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ erlaubt das Fahren auf dem linksseitigen Radweg, verpflichtet aber nicht dazu. Doch auch wenn Radfahrer erlaubterweise den linken Radweg benutzen, werden Autofahrer oft von ihnen überrascht, was zu Unfällen führen kann.

Deshalb werden sie an Einmündungen durch Zusatzzeichen an dem Schild „Vorfahrt gewähren“ auf Radfahrer aus beiden Richtungen hingewiesen.



Zeichen 267
Verbot der Einfahrt
mit Zusatzschild



Zeichen 220
Einbahnstraße
mit Zusatzschild

Einbahnstraßen

Wenn Einbahnstraßen mit diesen Zusatzschildern frei gegeben sind, dürfen Radfahrer sie entgegen der Fahrtrichtung benutzen – und nur dann. Bei der Ausfahrt aus solchen Einbahnstraßen in Gegenrichtung gelten die normalen Vorfahrtregeln, also „rechts vor links“, wenn keine Schilder die Vorfahrt regeln. Auch in freigegebenen Einbahnstraßen müssen Autofahrer auf entgegenkommende Radfahrer warten, wenn aufgrund von Hindernissen (wie z. B. parkende Autos) auf ihrer Fahrbahnseite zu wenig Platz vorhanden ist, um gefahrlos aneinander vorbeizufahren.

Sondervorschriften für Rad fahrende Kinder

Bis zum achten Geburtstag müssen Kinder auf dem Gehweg fahren, seit 2016 dürfen sie auch baulich getrennte Radwege benutzen (aber keine Radfahrstreifen oder Schutzstreifen). Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr dürfen den Gehweg benutzen, können aber auch auf dem Radweg bzw. auf der Fahrbahn fahren. Der Gesetzgeber begründet dies damit, dass Kinder unter zehn Jahren im Verkehr besonders gefährdet sind, weil sie sich noch nicht die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet haben. Unter anderem legen sie erst in der vierten Klasse, also mit etwa zehn Jahren, die Radfahrprüfung ab. In erster Linie sind die Eltern gefordert, ihren Kindern verkehrsgerechtes Verhalten beizubringen. Dazu gehört zum Beispiel, dass Kinder auf dem Gehweg absteigen und ihr Rad schieben müssen, wenn sie an eine Einmündung kommen und die Straße überqueren wollen.

Kinder tun oft nicht das, was die Eltern ihnen sagen – sondern das, was sie ihnen vorleben. Deshalb sind gemeinsame Fahrten wichtig, um einen sicheren Weg zur Schule zu finden und um das richtige Verhalten an gefährlichen Stellen zu üben. Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind sein Fahrrad beherrscht und die Verkehrsregeln kennt und befolgt. Für solche Übungsfahrten und für den Familienausflug mit dem Fahrrad gelten seit Dezember 2016 neue Regeln.

Familienausflug

Allgemein gilt: Kinder unter acht Jahren müssen den Gehweg benutzen, erwachsene Radfahrer die Fahrbahn oder den Radweg. Bis zum vollendeten achten Lebensjahr dürfen Kinder auf Gehwegen durch eine mindestens 16 Jahre alte Aufsichtsperson auf dem Fahrrad begleitet werden. Alternativ können sie baulich getrennte Radwege auch unbegleitet benutzen. Auf Fußgänger müssen beide besondere Rücksicht nehmen, der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Soweit erforderlich, muss die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr angepasst werden. Erlaubt ist nur eine Begleitperson, um den Radverkehr auf Gehwegen möglichst gering zu halten. Kinder und Begleitperson auf Gehwegen müssen vor dem Überqueren einer Fahrbahn absteigen.

Ältere Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr haben das Recht, den Gehweg zu benutzen, nicht aber ihre Begleitung. Die Familie mit zwei Erwachsenen oder mit Kindern über und unter acht Jahren radelt also weiter getrennt – oder gemeinsam auf einem baulich getrennten Radweg. Der eignet sich besser als der Gehweg für die Vorbereitung auf das selbstständige Radfahren.

Ob ein erwachsener Begleiter besser vor oder hinter dem Kind fährt, ist nicht gesetzlich geregelt. Zum Nebeneinanderfahren wird es auf Gehwegen an Platz fehlen. Als Vorteil des Vorfahren wird angeführt, dass das Kind „aufläuft“, wenn der Begleiter wegen einer kritischen Situation bremsen muss. Es ist auch zulässig, das Kind um einige Meter vorfahren zu lassen. Je nach Situation kann das eine oder das andere besser sein, oder das Fahren zu zweit nebeneinander. Eltern werden auch nach dem Temperament ihres Kindes (Hört es auf Zurufe?) entscheiden, was die sicherste Verhaltensweise ist.

Ampeln (§ 37 Abs. 2 StVO)

Es gibt Verkehrsampeln („Lichtzeichenanlagen“) für den allgemeinen Verkehr, mit Fahrradsymbol und mit Fußgängersymbol. Wenn der Radfahrer auf der Fahrbahn fährt, gilt für ihn die allgemeine Verkehrsampel. Wenn eine besondere Radfahrersampel (Streuscheibe mit Fahrradsymbol) angebracht ist, müssen Radfahrer auf dem Radweg sie beachten. Fährt der Radfahrer auf dem Radweg und es gibt kein besonders Fahrradsignal, gilt wieder das allgemeine Lichtsignal. Es kommt nicht darauf an, ob der Radweg benutzungspflichtig ist.

Lichtzeichen für Fußgänger gelten für Radfahrer seit Januar 2017 nicht mehr. Für Radfahrer auf Radwegen sind auch Kombisignale verbindlich, die in der Streuscheibe die Symbole für Fußgänger und Radfahrer zeigen. Weil sie auch für Fußgänger gelten, haben sie oft kurze Grünphasen und lange Räumzeiten. Besser sind eigene Fahrradsignale mit Rot, Gelb und Grün.

In der amtlichen Begründung zur StVO 2013 ist auch folgende Verkehrssituation geklärt: Radfahrer auf einer Radverkehrsführung neben der Fahrbahn brauchen an Kreuzungen ohne von rechts einmündende Straße (T-förmige Kreuzung) die Fahrbahnampel nicht zu beachten, wenn sie weder den Fahr- noch den Fußgängerverkehr kreuzen. Auf den Standort dieser Ampel (rechts oder links vom Radweg) kommt es nicht an. Das gilt auch dann, wenn in dem Bereich keine besonderen Lichtzeichen für Radfahrer vorhanden sind. Ist die Fußgängerfurt über den Radweg verlängert und eine Haltelinie angebracht, gilt die Fußgängerampel auch für Radfahrer.

Abbiegen (§ 9 StVO)

Wer abbiegen will, muss dies rechtzeitig und deutlich anzeigen. Außerdem gilt die „doppelte Rückschaupflicht“: Umschauen vor dem Einordnen und noch einmal vor dem Abbiegen. Auf sein Gehör sollte man sich nie verlassen – es könnte ja auch ein schneller Radfahrer von hinten kommen.

Radfahrer, die links abbiegen wollen, müssen den entgegenkommenden und den nachfolgenden Verkehr im Auge behalten. Dabei haben sie die Wahl:

Zum **direkten Linksabbiegen** auf der Fahrbahn dürfen Radfahrer den Radweg rechtzeitig vor der Kreuzung verlassen, um sich auf der Fahrbahn einzuordnen – und das auch dann, wenn der Radweg benutzungspflichtig ist. Dabei müssen sie nicht an der rechten Seite abbiegender Fahrzeuge bleiben, sondern können sich vor bzw. hinter ihnen einordnen. Ist für das Abbiegen eine Radverkehrsführung vorhanden, können Radfahrer diese benutzen, müssen es aber nicht, sofern sie rechtzeitig vor der Kreuzung auf die Fahrbahn wechseln.

Wer sich beim direkten Linksabbiegen unsicher fühlt, kann stattdessen das **indirekte Linksabbiegen** wählen. Dazu fährt man zunächst geradeaus über die Kreuzung und überquert die Straße dann vom rechten Fahrbahnrand aus. Dabei ist der Fahrzeugverkehr aus beiden Richtungen zu beachten. Die frühere Pflicht zum Absteigen, wenn die Verkehrslage es erfordert, ist entfallen.

Überholen (§ 4 StVO)

Beim Überholen anderer Radfahrer muss man einen ausreichenden Abstand einhalten. Auf einem breiten Radweg dürfen Radfahrer untereinander zumindest dann überholen, wenn sie das Überholen durch Klingeln angezeigt haben und der Vorfahrende das Signal gehört hat.

Wo darf ich mein Fahrrad parken? (§ 12, § 17 Abs. 4 StVO)

Fahrräder darf man nach der StVO am rechten Fahrbahnrand abstellen, nachts aber nur mit eigener Beleuchtung oder Parkwarntafel. Diese Art des Fahrradparkens ist aber heute nicht mehr üblich. Ausgewiesene Parkflächen dürfen benutzt werden, sofern sie nicht durch Zusatzzeichen bestimmten Fahrzeugarten vorbehalten sind. Fahrräder darf man auch auf Gehwegen, Plätzen und in Fußgängerzonen abstellen, wenn dadurch Fußgänger nicht behindert werden. Die Stadt Lüneburg wollte das Abstellen von Fahrrädern auf dem Bahnhofsvorplatz aus ästhetischen Gründen verbieten. Die Stadtväter fühlten sich durch den Anblick der Räder gestört. Das Bundesverwaltungsgericht erklärte dieses Fahrradparkverbot für unwirksam (BVerwG, 3 C 29.03).

Zehn populäre Irrtümer

1

Falsch: Wenn ein **Radweg** da ist, müssen Radfahrer ihn benutzen.

Richtig: Nur auf Radwegen mit den blauen Radwegschildern muss man fahren.

2

Falsch: Auf dem **Zebrastreifen** haben Radfahrer Vorrang, genau wie Fußgänger.

Richtig: Wenn Radfahrer Vorrang haben wollen, müssen sie absteigen und ihr Rad schieben. Sie dürfen über den Zebrastreifen aber auch fahren, müssen dann jedoch querende Fahrzeuge durchfahren lassen.

3

Falsch: Radfahrer müssen immer **hintereinander fahren**.

Richtig: Sie dürfen nebeneinander fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Ausnahmen: In Fahrradstraßen dürfen Radfahrer immer zu zweit nebeneinander fahren, ebenso dann, wenn sie einen „geschlossenen Verband“ (ab 16 Radfahrern) bilden. Autofahrer müssen dann hinter den Radfahrern bleiben, wenn zum Überholen nicht genug Platz vorhanden ist.

4

Falsch: Beim Schild „**Radfahrer absteigen**“ muss man runter vom Rad.

Richtig: Dieses Zusatzschild ist kein Gebotszeichen, sondern nur eine Empfehlung. Es kann nicht zum Absteigen zwingen. Wenn es an einer Baustelle steht, die den Radweg versperrt, darf man trotzdem auf die Fahrbahn ausweichen. Unter einem Zeichen "Gehweg" ist es überflüssig, weil schon dieses Verkehrszeichen das Radfahren verbietet.

5

Falsch: Es ist rechtlich gesehen kein Problem, unter Alkoholeinfluss Fahrrad zu fahren.

Richtig: Schon bei einem Promillewert von 0,3 kann man sich strafbar machen und muss bei einem Unfall haften, wenn es aufgrund des Alkohols zu Fehlern beim Radfahren kommt. Ab 1,6 Promille begehen Radfahrer auch ohne erkennbare Fahrunsicherheit eine Straftat. Dann droht außerdem eine Überprüfung der Fahreignung, aus der die Entziehung der Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge und sogar ein Radfahrverbot folgen kann.

6

Falsch: Radfahrer dürfen in **Einbahnstraßen** in Gegenrichtung fahren.

Richtig: Das gilt nur für frei gegebene Einbahnstraßen, von denen es immer mehr gibt.

7

Falsch: Unterwegs mit dem **Handy** telefonieren ist nur im Auto verboten.

Richtig: Das Gerät während der Fahrt in der Hand zu halten und zu benutzen kostet Radfahrer 55 € Verwarnungsgeld.

8

Falsch: Beim **Abbiegen** müssen Radfahrer die ganze Zeit den Arm ausstrecken.

Richtig: Wenn man das Handzeichen gegeben hat, kann man z. B. nach dem Einordnen auf einer Linksabbiegerspur den Arm wieder herunternehmen, oder auch während des Abbiegens.

9

Falsch: **Ohrhörer** sind für Radfahrer verboten.

Richtig: Verboten sind Ohrhörer nur dann, wenn das Gehör wesentlich beeinträchtigt wird.

10

Falsch: **Tempo 50** in der Stadt gilt auch für Radfahrer.

Richtig: 50 km/h innerorts gelten ohne Zeichen für die zulässige Höchstgeschwindigkeit nur für Kraftfahrzeuge. Radfahrer müssen aber immer mit angepasster Geschwindigkeit fahren.

Ende

Mehr Infos und Tipps zur Straßenverkehrsordnung finden Sie auf:

www.adfc.de/stvo